

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 007/2026

Federführung:	FB 4 - Bürgerservice	Datum:	22.01.2026
Verfasser*in:	Manuel Birle	AZ:	124.21

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	04.02.2026 25.02.2026	Vorberatung - ö - Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. Nr. 5 der Hauptsatzung
----------------------------	---------------------------------------------------

Begründung nö Beratung:	entfällt
--------------------------------	----------

Satzung der Stadt Geislingen an der Steige über die Freigabe des 29. März 2026, 28. Juni 2026 und 25. Oktober 2026 als Verkaufssonntage

Anlagen:

- Satzung der Stadt Geislingen an der Steige über die Freigabe des 29. März 2026, 28. Juni 2026 und 25. Oktober 2026 als Verkaufssonntage
- Anschreiben an die Kirchen (E-Mail vom 22.01.2026)

Antrag zur Beschlussfassung

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 sowie 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Satzung für verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2026 entsprechend der Anlage 1 erlassen.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

Themenfeld 2: Einkaufen

Leitsätze:

„Ich kaufe in Geislingen an der Steige – weil ich freundlich, persönlich und individuell bedient werde und die perfekte Mischung finde aus inhabergeführten Fachgeschäften und Filialisten mit einem vielfältigen Sortiment. Die Einkaufsstadt ist gut erreichbar und bietet eine attraktive Fußgängerzone in historischer Altstadt.“

Ausgangslage:

Der Verein Geislinger Sterne e.V. hat an die Stadtverwaltung den Wunsch gerichtet, im Jahre 2026 insgesamt drei Termine für verkaufsoffene Sonntage – jeweils parallel zu anderen Veranstaltungen in der Stadt – festzusetzen.

Es werden folgende Termine für drei Verkaufssonntage 2026 vorgeschlagen:

1. am 29. März 2026 aus Anlass des „Tages der Vereine“
2. am 28. Juni 2026 aus Anlass des „Oldtimertreffen“
3. am 25. Oktober 2026 aus Anlass des „Herbstfestes“

Nach § 8 Abs. 1 des LadÖG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen höchstens an drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Dabei fordert der Gesetzgeber von den zuständigen Behörden die zuständigen kirchlichen Stellen zuvor anzuhören, wenn weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Der FB 4 hat daher sowohl Herrn Dekan Ehrler, als Vertreter der katholischen Kirche, als auch Herrn Dekan Zweigle in dessen Funktion als Repräsentant der evangelischen Kirche am mit der Bitte um Stellungnahme per E-Mail bis spätestens 29. Januar 2026 angeschrieben.

Den beiden Kirchen wurde mitgeteilt, dass sofern bis zum o.a. Frist-Datum keinerlei Rückäußerung vorliegt, davon ausgegangen wird, dass keinerlei Einwände bestehen. In dem Anschreiben wurde bereits darauf hingewiesen, dass auch die Stadtverwaltung den Sonntag mit seinem besonderen Erholungscharakter grundsätzlich für schutzwürdig erachtet. Bei der Auswahl der Termine sowie bei der Festlegung der Öffnungszeiten wurde insbesondere Rücksicht auf gesetzliche Feiertage sowie die Zeiten der Hauptgottesdienste in Geislingen genommen.

II Zielvorgabe

Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5

Aus Sicht der Verwaltung und auch aus Sicht des örtlichen Einzelhandels, stellen verkaufsoffene Sonntage ein wirksames Mittel zur Belebung der Innenstädte und zur Förderung des innerstädtischen Handels dar.

Dies gilt aus Sicht der Verwaltung gerade auch in Zeiten des während der Pandemie noch an Bedeutung gewonnenen Internethandels, der eine starke Bedrohung für die positive

Weiterentwicklung des traditionellen Einzelhandels darstellt und das „Innenstadtsterben“ befeuert. Hier gilt es im engen Schulterschluss mit dem örtlichen Handel daher gezielt (analoge) Shopperlebnisse auch und gerade am Sonntag – parallel zu anderen publikumswirksamen Events – zu schaffen, um die Bürgerschaft wieder verstärkt von den besonderen Qualitäten des beratenden Einzelhandels am Ort und dessen Leistungsfähigkeit überzeugen zu können. Zudem dürfen der touristische Aspekt und die Möglichkeit die eigene Kommune gegebenenfalls mit entsprechenden Begleitmaßnahmen unter Stadtmarketingaspekten positiv an den betreffenden Sonntagen gegenüber Besuchern zu präsentieren, keineswegs verkannt werden.

Auch die IHK der Region Stuttgart vertritt hier die aus Sicht der Verwaltung folgerichtige Auffassung, dass gerade vor der zunehmenden Bedeutung des Online-Handels und des verschärften Wettbewerbs im Handel untereinander die verkaufsoffenen Sonntage ein wichtiges Instrument zur Kundengewinnung und Kundenbindung in der Region darstellen. Bereits in der Vergangenheit vertrat die IHK Region Stuttgart deshalb regelmäßig die Auffassung, dass die verkaufsoffenen Sonntage Publikumsmagnete und echte Frequenzbringer in den Kommunen der Region seien, da sie Händlern die Möglichkeit bieten, ihre Stärken, wie zusätzliche Einkaufserlebnisse oder gute Beratung unter Beweis zu stellen und Bestandskunden sowie neue Konsumenten in die Innenstädte der Kommunen zu locken.

Im Übrigen wird an dieser Stelle auch auf die bereits bekannten Vorgänge und Begründungen sämtlicher Satzungsbeschlüsse in den Vorjahren ausdrücklich verwiesen.

III Programme - Produkte

Der Erlass der beigefügten Satzung (vgl. Anlage) durch die Mehrheit des Gemeinderates ist hierzu notwendig und gesetzlich durch das LadÖG vorgeschrieben.

V Ressourcen

- 1. Einmaliger Aufwand / einmalige Auszahlung**
Einmaliger Ertrag / Einmalige Einzahlung - (nicht zutreffendes bitte löschen)

Es fallen keine Kosten für die Stadt an.

- 2. Folgeaufwendungen**

a) Sachaufwand

-

b) Laufende Erträge

-

c) Personalaufwand / Auswirkungen auf den Stellenplan

-

3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

Es sind keinerlei Auswirkungen auf Kennzahlen der Stadt zu erwarten.

Gez.

Ignazio Ceffalia
Oberbürgermeister

Manuel Birle
Fachbereichsleiter Bürgerservice und Ordnungsamt